**Selbsterklärung gültig für Österreich**

**Delegierte Verordnung (EU) 2015/962**

**Formular für Straßenverkehrsbehörden und Straßenbetreiber:innen**

**Erklärung der Konformität („Selbsterklärung“) mit der Delegierten Verordnung (EU) 2015/962 der Europäischen Kommission zur Ergänzung der Richtlinie 2010/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Bereitstellung EU-weiter Echtzeit-Verkehrsinformationsdienste (Vorrangige Maßnahme B, RTTI).**

Name der Organisation: **<Firmenname>**

Kurzbezeichnung (optional): **<Abkürzung des Firmennamens>**

Adresse: **<Adresse, PLZ, Ort, Land>**

Registriert in[[1]](#footnote-1): **<Firmenbuch oder ähnliches Register>**

Nummer[[2]](#footnote-2): **<** **Firmenbuchnr./Registernr.>**

Zeichnungsberechtigte Person: **<Vorname, Nachname>**

Als bevollmächtigte:r Vertreter:in von **<Firmenname/Kurzbezeichnung>** erklärt die zeichnungsberechtigte Person die Einhaltung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/962 bei der Bereitstellung von Echtzeit-Verkehrsinformationsdiensten[[3]](#footnote-3), insbesondere dass **<Firmenname/Kurzbezeichnung>**:

|  |
| --- |
|[ ]  1. für **statische Straßendaten**, gemäß Delegierter Verordnung (EU) 2015/962, Anhang „Datenkategorien” 1. (a) bis (m):
	1. macht statische Straßendaten für Nutzer:innen am Nationalen Zugangspunkt[[4]](#footnote-4) verfügbar.
	2. die Vorgaben gemäß Artikel 4 im Hinblick auf Zugänglichkeit, Austausch und Weiterverwendung von statischen Straßendaten einhält,
	3. die Vorgaben gemäß Artikel 8 im Hinblick auf die Aktualisierung statischer Straßendaten einhält.
 |
|[ ]  1. für **dynamische Straßenstatusdaten**, gemäß Delegierter Verordnung (EU) 2015/962, Anhang „Datenkategorien” 2. (a) bis (p):
	1. für Echtzeit-Verkehrsinformationsdienste dynamische Straßenstatusdaten für Nutzer:innen am Nationalen Zugangspunkt[[5]](#footnote-5) verfügbar macht.
	2. die Vorgaben gemäß Artikel 5 im Hinblick auf Zugänglichkeit, Austausch und Weiterverwendung von dynamischen Straßenstatusdaten einhält,
	3. die Vorgaben gemäß Artikel 9 im Hinblick auf die Aktualisierung dynamischer Straßendaten einhält.
 |
|[ ]  1. für **Verkehrsdaten**, gemäß Delegierter Verordnung (EU) 2015/962, Anhang „Datenkategorien” 3. (a) bis (e):
	1. für Echtzeit-Verkehrsinformationsdienste verschiedenen Arten von Verkehrsdaten für Nutzer:innen am Nationalen Zugangspunkt[[6]](#footnote-6) verfügbar macht.
	2. die Vorgaben gemäß Artikel 6 im Hinblick auf Zugänglichkeit, Austausch und Weiterverwendung von Verkehrsdaten einhält,
	3. die Vorgaben gemäß Artikel 10 im Hinblick auf die Aktualisierung von Verkehrsdaten so bald wie möglich nach Änderung des betreffenden Status einhält.
 |

1. die Informationen gemäß Artikel 1 für folgende Abschnitte bereitstellt:

[ ]  das gesamte hochrangige Straßennetz in Österreich;

[ ]  jene Abschnitte des Straßennetzes in Österreich, die im Anhang dieser Selbsterklärung
 aufgeführt sind.

1. die Informationen im Rahmen der Rolle[[7]](#footnote-7) als

[ ]  Straßenverkehrsbehörde;

[ ]  Straßenbetreiber:innen

verfügbar macht.

1. die Vorgaben gemäß Artikel 3 (4) zur Bereitstellung von Metadaten einhält.
2. die Anforderungen des Artikels 7 hinsichtlich der regelmäßigen Aktualisierung aller Daten und der rechtzeitigen Berichtigung etwaiger Ungenauigkeiten gemäß den Anforderungen der Artikel 8 bis 10 erfüllt.
3. mit der für die Beurteilung der Einhaltung der Vorschriften zuständigen Behörde des Mitgliedstaates zusammenarbeitet, die die Richtigkeit der Selbsterklärung gemäß Artikel 11 stichprobenartig in Bezug auf die Einhaltung der in den Artikeln 3 bis 10 genannten Anforderungen überprüft. Im Zuge der Konformitätsprüfung müssen alle für die Durchführung erforderlichen Daten, Aufzeichnungen und relevanten Dokumente kostenlos und barrierefrei zur Verfügung gestellt werden.
4. Die Gültigkeit und Aktualität dieser Selbsterklärung sicherstellt, und bei Änderungen unverzüglich[[8]](#footnote-8) eine aktualisierte Version der Selbsterklärung an die nationale IVS-Stelle in Österreich sendet.
5. Zur Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen nach Artikel 9 sind der Selbsterklärung folgende Informationen beizulegen:
	1. eine Beschreibung der bereitgestellten Straßen- und Verkehrsdaten, digitalen Kartendienste oder. Echtzeit-Verkehrsinformationsdienste sowie die Informationen über deren Qualität und die Bedingungen für die Weiterverwendung dieser Daten;
	2. In Ergänzung zu 4. dieser Selbsterklärung, eine Übersicht über jenes Straßennetz, für das die gegenständlichen Daten oder Dienste verfügbar gemacht werden.

Optionale Informationen:

* **<andere>**
* **<andere>**

**<Unterschrift>**

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

**<Datum>, <Name>**

**<Unterschrift 2 (optional)>**

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

**<Datum>, <Name>**

Bitte senden Sie die unterfertigte Selbsterklärung inklusive beigelegter Dokumente per E-Mail (PDF) an:

**Kontakt IVS-Stelle:**

|  |  |
| --- | --- |
| Mag. (FH) Damaris Anna Gruber, MA | Benjamin Witsch, MSc (FH) |
| damaris.gruber@austriatech.at | benjamin.witsch@austriatech.at |
| Tel: +43 (1) 26 33 444-36 | Tel: +43 (1) 26 33 444-31 |

**Hinweis:** Die Daten und Informationen, die über dieses Formular sowie in beigefügten Anhängen gesammelt werden, dienen ausschließlich der Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen nach Artikel 11 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1926 durch die nationale IVS-Stelle. Eine Weitergabe bzw. Veröffentlichung erfolgt lediglich in aggregierter Form im Rahmen der in der Delegierten Verordnung geforderten Berichtspflichten der nationalen IVS-Stelle bzw. des BMKs an die Europäische Kommission.

**Datenschutz:** Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten stützt sich auf Art 6 Abs 1 lit e DSGVO und bezieht sich auf das nationale IVS-Gesetz (BGBl. I Nr. 38/2013) § 11 (1) 3. Die Dauer der Aufbewahrung entspricht der Gültigkeitsdauer der Selbsterklärung. Weitere Hinweise zum Datenschutz entnehmen Sie bitte hier: [www.austriatech.at/datenschutzerklärung](http://www.austriatech.at/datenschutzerklaerung)

1. Sofern relevant [↑](#footnote-ref-1)
2. Sofern relevant [↑](#footnote-ref-2)
3. Zutreffende Datenkategorie(n) ankreuzen [↑](#footnote-ref-3)
4. Nationalen Zugangspunkt: [www.mobilitätsdaten.gv.at](http://www.mobilitätsdaten.gv.at) [↑](#footnote-ref-4)
5. Nationalen Zugangspunkt: [www.mobilitätsdaten.gv.at](https://mobilitaetsdaten.gv.at/) [↑](#footnote-ref-5)
6. Nationalen Zugangspunkt: [www.mobilitätsdaten.gv.at](https://mobilitaetsdaten.gv.at/) [↑](#footnote-ref-6)
7. Mehrfachantwort möglich [↑](#footnote-ref-7)
8. ehestmöglich, jedoch nicht später als drei Monate nach Eintreten jener Änderungen, die eine Aktualisierung der Selbsterklärung erforderlich machen [↑](#footnote-ref-8)